

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf **sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.**

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

### Hauptversammlung der CytoTools AG am 3.11.2020

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

✔ **DSW-Empfehlung: JA**

✘ **DSW-Empfehlung: NEIN**

1. Zu diesem TOP ist keine Beschlussfassung vorgesehen.
2. Entlastung des Vorstands (Blockabstimmung)  
✔ **DSW-Empfehlung: JA**  
Es wurde wie bereits im Vorjahr ein gutes Jahresergebnis erwirtschaftet und es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.
3. Entlastung des Aufsichtsrats (Blockabstimmung)  
✔ **DSW-Empfehlung: JA**  
Es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.
4. Wahl des Abschlussprüfers  
Die mindestens 10jährige Tätigkeit des bisherigen Abschlussprüfers lässt einen Wechsel vor dem Hintergrund von corporate governance, insbesondere aber auch nach dem Abschlussprüferreformgesetz sinnvoll erscheinen.
  - a. Wahl der Kriegel & Leonhardt PartG mbH  
✘ **DSW-Empfehlung: NEIN**
  - b. Antrag A1: Wahl der RSM GmbH als Gegenantrag der Heidelberger Beteiligungsholding AG  
✔ **DSW-Empfehlung: JA**
5. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen etc.  
✔ **DSW-Empfehlung: JA**  
Die bestehende Ermächtigung in einer Gesamthöhe von bis zu 20 Millionen Euro und einer Begrenzung bis 2022 soll aufgehoben werden. Von dieser Ermächtigung wurde teilweise Gebrauch gemacht. Es soll eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechten sowie zum Ausschluss der des Bezugsrechts mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu 20 Millionen Euro erteilt werden. Das Eigenkapital soll damit um maximal 1 Millionen Euro (weniger als ein Drittel des aktuellen Eigenkapitals) erhöht werden. Die Begründung (größtmögliche Flexibilität der Gesellschaft) ist etwas schwammig gehalten, die Ausgestaltung ist aber ansonsten nicht zu beanstanden. Jedoch gibt es keine Begrenzung der möglichen Sachleistungen als Gegenleistung. Allerdings ist ein Verwässerungsschutz vorgesehen, so dass die Empfehlung insgesamt auf Zustimmung lautet.

6. Schaffung eines bedingten Kapitals

✓ **DSW-Empfehlung: JA**

Betrifft das genehmigte Kapital durch die Ausgabe von Aktien um die durch Top 5 genehmigten Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte mit Umtausch- oder Bezugsrechten zu bedienen und ist auch auf diese beschränkt.

7. Neufassung der Regelung zur Teilnahme an der HV

✓ **DSW-Empfehlung: JA**

Anpassungen an ARUG II bezüglich des Berechtigungsnachweises, unproblematisch.

8. Aufhebung des genehmigten Kapitals 2016 und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals 2020

✗ **DSW-Empfehlung: NEIN**

Es soll ein genehmigtes Kapital von 50% geschaffen werden und damit über dem Schwellenwert von 40% gemäß der DSW-Abstimmungsrichtlinien, zumal eine explizite Begründung nicht genannt wird. Die potentiell maximale Verwässerung durch Bezugsrechtsausschlüsse liegt zwar bei 10% des Grundkapitals, das Vorhaben ist dennoch abzulehnen.

9. Abberufung des Aufsichtsrates (Blockabstimmung)

✗ **DSW-Empfehlung: NEIN**

Der Antrag der Heidelberger Beteiligungsholding AG wird zwar nicht begründet, jedoch vom Vorstand insoweit unterstützt, als dass dieser nur Einzelpersonen des alten Aufsichtsrats für den neuen Aufsichtsrat nominiert. Insgesamt scheint es Unstimmigkeiten zwischen dem Großaktionär Heidelberger Beteiligungsholding AG, Delphi Unternehmensberatung AG und Hr. Wilhelm Zours auf der einen Seite und dem Vorstand auf der anderen Seite zu geben, die sich wahrscheinlich um eine über den am Kapitalanteil angemessene Einflussnahme des Großaktionärs dreht. Andere oder deutlichere Gründe sind aus den einsehbaren Unterlagen nicht ersichtlich. Das Gebaren des Großaktionärs mit der Abberufung des kompletten Aufsichtsrats ist jedoch sehr unüblich und birgt die Gefahr erheblicher Störungen und Unsicherheiten bei der Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Aufsichtsrats während dessen Einarbeitung und eine übermäßige Einflussnahme des Großaktionärs mit möglichen Nachteilen für die anderen Aktionäre.

10. Neuwahl des Aufsichtsrates (Einzelabstimmung)

Im Falle der Abberufung des laut Satzung sechsköpfigen Aufsichtsrats wird dennoch zu den einzelnen Nominierungen Stellung genommen, soweit Informationen zu den Personen vorliegen.

a. Dr. Reinhold Gahlmann

✓ **DSW-Empfehlung: JA**

Eine sachkundige Eignung als Entwicklungsleiter der Zimmer BioTech GmbH, einer auf Dermatologie spezialisierten Biotechfirma erscheint gegeben. Er ist kein Mitglied in weiteren Aufsichtsräten oder vergleichbaren Gremien. Vorgeschlagen vom Großaktionär.

b. Arne Segler

 **DSW-Empfehlung: NEIN**

Herr Segler betreut als Rechtsanwalt Mandate im Urheberrecht, Markenrecht und Medienrecht. Eine fachliche oder sachkundige Eignung lässt sich nicht erkennen. Er ist kein Mitglied in weiteren Aufsichtsräten oder vergleichbaren Gremien. Vorgeschlagen vom Großaktionär.

c. Dr. Günter Werkmann

 **DSW-Empfehlung: NEIN**

Unzureichende Informationen. Er hat folgende weitere Ämter in relevanten Gremien inne:

- SPARTA AG, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrats
- CARUS AG, Heidelberg, Mitglied des Aufsichtsrats

Verflechtungen zum Großaktionär werden vom Vorstand behauptet, dies spricht jedoch nicht gegen seine grundsätzliche Eignung.

d. Ronald Beckerbauer

 **DSW-Empfehlung: NEIN**

Als Wirtschaftsprüfer ist die fachliche eines Aufsichtsrechtsmandats grundsätzlich gegeben. Ansonsten unzureichende Informationen.

Er ist kein Mitglied in weiteren Aufsichtsräten oder vergleichbaren Gremien. Vorgeschlagen vom Großaktionär.

e. Dr. Manfred May

 **DSW-Empfehlung: JA**

Bisheriges Mitglied im Aufsichtsrat.

f. Heiner Hoppmann

 **DSW-Empfehlung: JA**

Bisheriges Mitglied im Aufsichtsrat.

g. Prof. Dr. Peter Friedl

 **DSW-Empfehlung: JA**

Bisheriges Mitglied im Aufsichtsrat.

h. Matthias Hoffmann

 **DSW-Empfehlung: JA**

Bisheriges Mitglied im Aufsichtsrat.

i. Dr. Rüdiger Weseloh

 **DSW-Empfehlung: JA**

Bisheriges Mitglied im Aufsichtsrat.

Herr Dr. Rüdiger Weseloh ist als Non-Executive Director Mitglied des Boards of Directors der Nyrada in Australien Mitglied eines vergleichbaren Gremiums.

j. Dr. Bernhard Seehaus

✓ **DSW-Empfehlung: JA**

Bisheriges Mitglied im Aufsichtsrat.

k. Prof. Dr. Wolfgang Vanscheidt

✓ **DSW-Empfehlung: JA**

Als Facharzt für Dermatologie besitzt er die sachkundige Kompetenz für ein solches Mandat. Er ist kein Mitglied in weiteren Aufsichtsräten oder vergleichbaren Gremien.

l. Ralph Bieneck

✗ **DSW-Empfehlung: NEIN**

Als Vorstand der Heidelberger Beteiligungsholding AG besitzt Hr. Bieneck die fachliche Kompetenz für dieses Mandat. Ansonsten unzureichende Informationen. Er ist kein Mitglied in weiteren Aufsichtsräten oder vergleichbaren Gremien.

m. Kai-Uwe Dohne

✗ **DSW-Empfehlung: NEIN**

Herr Dohne ist Fondsberater. Eine fachliche oder sachkundige Kompetenz für dieses Mandat ist nicht ersichtlich.

11. Durchführung einer Sonderprüfung

✗ **DSW-Empfehlung: NEIN**

Die Begründung des Vorstands zum Kauf eigener Aktien erscheint plausibel, insbesondere vor dem Hintergrund der absprachewidrigen Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen der Delphi Unternehmensberatung AG. Ein Schaden für die Aktionäre ist nicht zu erkennen, eine Durchführung daher nicht geboten.

12. Entzug des Vertrauens des Vorstandmitglieds Dr. Mark-Andre Freyberg

✗ **DSW-Empfehlung: NEIN**

Der Antrag des Großaktionärs ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Abberufung eines von drei Vorstandmitgliedern, hier aus dem Bereich Finanzierung und Vermarktung ohne entsprechende Übergabephase würde das Unternehmen durch den Verlust von Know-How mittelfristig schädigen.

13. Entzug des Vertrauens des Vorstandmitglieds Dr. Dirk Kaiser

✗ **DSW-Empfehlung: NEIN**

Der Antrag des Großaktionärs ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Abberufung eines von drei Vorstandmitgliedern, hier aus dem Bereich Forschung und Entwicklung ohne entsprechende Übergabephase würde das Unternehmen durch den Verlust von Know-How mittelfristig schädigen.

#### 14. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals

**✘ DSW-Empfehlung: NEIN**

Die mit der Heidelberger Beteiligungsholding AG verbundene Delphi Unternehmensberatung AG hat eine Kapitalerhöhung um 20% des Grundkapitals beantragt. Das Bezugsrecht kann für einen Bezugspreis von 9,93 € je Aktie (ca. 50% des aktuellen Börsenkurses) ausgeübt werden, in einem Verhältnis von fünf zu eins, inklusive Überbezugsrecht. Eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht ist grundsätzlich im Sinne der Anleger, der Bezugspreis erfolgt jedoch zum Nachteil des Unternehmens. Es ist zu befürchten, dass die aktivistischen Unternehmen Heidelberger und Delphi dies zu Lasten der Cytotools ausnutzen und somit auch zu Lasten der restlichen Anleger.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.